

auch deutlich aus dem in dieser Bestimmung beispielhaft angeführten Umstand der Tötung im Affekt. Diese Bedeutung müssen auch die anderen in § 213 StGB angeführten mildernden Umstände haben. Solche Voraussetzungen sind u. a. gegeben, wenn der Täter eine Kindstötung aus einer seelischen Notlage heraus begangen hat. Die Angeklagte K. hat in beiden Fällen getötet, weil sie vermeiden wollte, daß ihr intimes Verhältnis mit dem Angeklagten A. der Öffentlichkeit, insbesondere der Ehefrau des Angeklagten A., bekannt wurde bzw. daß unter Umständen eine Trennung vom Angeklagten eintrat. Zu diesen Erwägungen kam sie weitgehend auf Grund eigener Überlegungen; das zwischen ihr und dem Mitangeklagten bestehende Verhältnis war hierfür nicht in erster Linie ausschlaggebend. Zwar hätten sich aus einer solchen Situation zweifellos für die Angeklagte gewisse Schwierigkeiten ergeben. Diese Befürchtungen stellten jedoch keine seelische Notlage im genannten Sinn dar. Da auch keine anderen Umstände vorliegen, die in ihrer Schwere und Bedeutung denen der ersten Alternative des § 213 StGB gleichkommen, war die Nichtanwendung dieser Strafmilderungsbestimmung in beiden Fällen richtig.

Mit dem Protest wird die Höhe der Strafe für die versuchte Straftat der Angeklagten K. im Jahre 1963 angegriffen. Zur Begründung einer einjährigen Zuchthausstrafe hat das Bezirksgericht ausgeführt, die Angeklagte habe sich in einer verzweifelten Stimmung befunden, weil sie vom Angeklagten A. intimer Beziehungen mit einem anderen Mann bezichtigt worden war, aus denen die Schwangerschaft herrühren sollte.

In Übereinstimmung mit dem Protest und auf der Grundlage der vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen ist jedoch davon auszugehen, daß eine solche Verzweigung nicht Anlaß der Tat gewesen ist. Beide Angeklagten hatten eine Abtreibung versucht. Sie waren der Auffassung, daß das Kind nach der Geburt auf jeden Fall beseitigt werden sollte. Die vom Angeklagten A. ausgesprochene Bezichtigung war für diesen Entschluß nicht entscheidend. Die bereits vom Staatsanwalt des Bezirks beantragte Strafe von zwei Jahren Zuchthaus entspricht der Schwere dieser Tat unter Beachtung aller subjektiven Umstände. Das Bezirksgericht hat insoweit fehlerhaft auf eine zu niedrige Strafe erkannt.

§ 49 StVO.

1. Bei einem Blutalkoholwert von 0,6 Promille liegt zwar in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach § 49 StVO vor, jedoch wird dadurch die Fahrtüchtigkeit gemindert.

2. Wer als Kraftfahrer vor Antritt der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt, mißachtet grob die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten. Hat er dadurch einen mit schwerwiegenden Folgen für das Leben und die Gesundheit anderer Bürger verbundenen Verkehrsunfall schuldhaft verursacht, so ist grundsätzlich der Anspruch einer Freiheitsstrafe zu erwägen.

OG, Urt. vom 31. März 1961 - 3 Zst 3/67.

Am 17. Mai 1966 trank der Angeklagte im Laufe des Nachmittags an seiner Arbeitsstelle drei Flaschen Bier und 3 bis 4 Schluck Korn. Gegen 21.10 Uhr trat er mit seinem Pkw „Trabant“ die Heimfahrt an und nahm den Zeugen N. mit. Mit einer Geschwindigkeit von etwa 35 bis 40 km/h durchfuhr er die M.-Straße. Der in Fahrtrichtung links gelegene Fußweg war durch Bauarbeiten gänzlich gesperrt. Auf dieser Straßenseite stand ein Absperrbock. Zudem war an diesem Tag auf dem in Fahrtrichtung des Angeklagten rechts gelegenen Gehsteig mit Ausschachtungsarbeiten begonnen und deshalb ein durch Seile gesicherter Gehweg von der

Fahrbahn abgetrennt worden. Dadurch verringerte sich die Fahrbahnbreite von 8 m auf 6,50 m. Diese Unfallquelle war durch eine rote Laterne gekennzeichnet, was der Angeklagte wahrnahm, als er sich dieser Einengung näherte. Vor ihm fuhren einige Radfahrer. Obwohl er diese vorerst nicht überholen wollte, fuhr er mit der linken Seite seines Pkws auf der Fahrbahnhälfte, die dem Gegenverkehr vorbehalten war. Beim Durchfahren der Einengung bemerkte der Angeklagte die Beleuchtung eines ihm entgegenkommenden Kraftrads. Er war der Auffassung, der Fahrer des Kraftrads habe genügend Platz, um an ihm vorbeizukommen, und veränderte seine Fahrweise nicht. Dabei ließ er jedoch das in die Fahrbahn hineinragende Sperrgerät außer acht, das den Fahrer des Kraftrads zwang, auf seiner Fahrbahnhälfte ganz links zu fahren. Unmittelbar nachdem dieser dem Sperrgerät ausgewichen war, fuhr er in Höhe des linken Scheinwerfers gegen den Wagen des Angeklagten. Diesen Zusammenstoß konnte der Angeklagte trotz eines Bremsversuchs nicht mehr verhindern.

Der Fahrer des Kraftrads wurde am rechten Sprunggelenk verletzt, seine mitfahrende Ehefrau starb an den Folgen der durch den Unfall erlittenen Verletzungen. Als der Angeklagte seinen Wagen verlassen hatte, stellte er fest, daß er den Abstand zur linken Straßenseite falsch eingeschätzt hatte. Er hatte zum Zeitpunkt der Tat einen Blutalkoholspiegel von 0,6 ‰.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung (§§ 222, 230, 73 StGB) zu einem Jahr Gefängnis bedingt mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat eine gröblich unrichtige Strafe ausgesprochen, weil es die Gefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten unterschätzt und deshalb die Schwere der Straftat verkannt hat.

Die von Kraftfahrzeugen ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit unserer Bürger stellen unter Berücksichtigung der ständig zunehmenden Verkehrsdichte an das Verhalten der Verkehrsteilnehmer ständig höhere Anforderungen. Jährlich werden durch Straßenverkehrsunfälle, die überwiegend durch schuldhaftes Verhalten von Verkehrsteilnehmern verursacht werden, zahlreiche Bürger getötet. Eine noch größere Anzahl wird schwer verletzt, vielfach mit der Folge teilweiser oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit. Darüber hinaus erwachsen der Gesellschaft aus Verkehrsunfällen erhebliche Nachteile in Form von Sachschäden, der Einschränkung der Transport- und Bindung der Reparaturkapazitäten und durch Aufwendungen für ärztliche Hilfe, Zahlungen von Krankengeldern und Renten.

Die wirksame Bekämpfung der Verkehrskriminalität liegt deshalb sowohl im Interesse des einzelnen als auch im Interesse der gesamten Gesellschaft. Aus dieser Übereinstimmung erklärt sich die ständig wachsende Bereitschaft unserer Bürger, z. B. in den Kommissionen für Ordnung und Sicherheit, in Verkehrssicherheitsaktivitäten oder anderen Kollektiven der Werktätigen mitzuarbeiten und damit das auch durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitete Anliegen unseres Staates zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu unterstützen.

Die Rechtsprechung der Gerichte muß in diese gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung einfließen und sie fördern. Deshalb müssen die Gerichte mit ihrer speziellen Tätigkeit den Schutz unserer Bürger gewährleisten und durch differenzierte, den Besonderheiten des jeweiligen Falles Rechnung tragende Entscheidungen sowohl den Täter als auch andere Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im Straßenverkehr veranlassen.